



ELEKTRONISCHER BRIEF

[Redacted]@fragenstaat.de

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

6. Mai 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9401 A/Tgb.-Nr. 3880/19 Bitte immer angeben!	15.04.2019	[Redacted]	[Redacted]

Vollzug des Landestransparenzgesetzes hier: Herausgabe der originalen Fachabiturklausur

Sehr geehrte(r) [Redacted]

die von Ihnen erbetene originale Fachabiturklausur, die Sie - nach Ihren eigenen Angaben - im Jahr 2013 an der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim abgelegt haben, wird im Ministerium für Bildung nicht vorgehalten.

Die Klausur ist lediglich in der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim, Im Salzbrunnen 7, 67098 Bad Dürkheim, verfügbar.

Ergänzend weise ich auf folgende Umstände hin:

Sie haben jedoch voraussichtlich gegenüber der Schule keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalklausur. Das Landestransparenzgesetz (LTranspG; GVBl. 2015, S. 383 ff.) gewährt lediglich Zugang zu Informationen, jedoch keinen Anspruch auf Herausgabe der Originaldokumente.

Einer Zugänglichmachung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren stehen voraussichtlich die in § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG genannten „öffentlichen Belange“ entgegen.

(§ 14 Abs.1 LTranspG: „Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange (...) 9. durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde, (...)“.)



Die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017 (Ministerialblatt 2017, S. 356) führt hierzu aus:

„Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen beeinträchtigt wird. Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt. Prüfungsaufgaben werden vielfach zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben untereinander ausgetauscht werden, erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen Leistungsfeststellungszwecken Verwendung finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt werden soll, kann ein Informationsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“

Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, gehe ich davon aus, dass die Schule Ihr Anliegen ablehnen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
bm@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).